

Eidgenössische Kommission für genetische Untersuchungen beim Menschen Commission fédérale pour l'analyse génétique humaine Commissione federale per gli esami genetici sull'essere umano Federal Commission for Human Genetic Testing

CH-3003 Bern, BAG

fedpol
Bundesamt für Polizei
3003 Bern
Per Mail an kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: Ihr Zeichen: Unser Zeichen: BCR Bern, 31. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes

Stellungnahme der eidgenössischen Kommission für genetische Untersuchungen beim Menschen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. August 2019 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes eröffnet und auch die eidgenössische Kommission für genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMEK) eingeladen, dazu Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern und unterbreiten Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkung

Wir begrüssen die Revision des DNA-Profil-Gesetzes, dank welcher die neu verfügbaren genetischen Erkenntnisse und technologischen Entwicklungen in der Strafverfolgung eingesetzt werden dürfen, und somit rascher und effizienter Straftäterinnen und –täter identifiziert.

Insbesondere zu begrüssen sind die gesetzliche Regelung der Phänotypisierung und des «Familial Search», die Möglichkeit zur Speicherung von Y-DNA-Profilen in der Datenbank CODIS sowie die vereinfachten und verlängerten Löschfristen.

Bundesamt für Gesundheit Cristina Benedetti Wissenschaftliche Sekretärin der Kommission Schwarzenburgstrasse 157 CH-3003 Bern Tel. +41 58 469 76 16, Fax +41 58 462 62 33 Cristina.Benedetti@bag.admin.ch www.bag.admin.ch/gumek

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass mit der Gesetzesrevision neu auch die Phänotypisierung zu den Instrumenten zur Abklärung von Straftaten gehören wird. Die Methode ist vielversprechend und ist im Ausland bereits mehrfach erfolgreich eingesetzt worden.

Die aktuellen Diskussionen in den Medien rund um die Phänotypisierung, insbesondere seit Eröffnung der vorliegenden Vernehmlassung, deuten darauf hin, dass nicht nur bei Laien, sondern auch bei Fachpersonen, namentlich Staatsanwältinnen und –anwälten, nicht klar ist, dass die Phänotypisierung ausschliesslich an tatrelevantem biologischem Spurenmaterial durchgeführt wird und nicht an erkennungsdienstlich behandelten Personen, und dass die Resultate in keine Datenbank aufgenommen werden. Diese Unterscheidung zwischen Spur und Person geht offenbar nicht deutlich genug aus dem Gesetz hervor. Wir empfehlen Ihnen deswegen, im Gesetz die Formulierung zu präzisieren:

die Phänotypisierung an tatrelevantem biologischem Spurenmaterial in Strafverfahren.

Artikel 2 Absatz 2

Bei der Phänotypisierung dürfen gemäss Vernehmlassungsentwurf ausschliesslich die Augen-, Haarund Hautfarbe, die biogeographische Herkunft sowie das biologische Alter der Spurengeberin oder des Spurengebers analysiert werden. Diese Merkmale sind abschliessend im Gesetz aufgeführt.

Das bedeutet, dass die Berücksichtigung weiterer Merkmale als die vom Gesetzesentwurf vorgesehenen eine Gesetzesrevision benötigen würde, was bekanntlich ein langes und aufwendiges Verfahren darstellt. Wir bedauern es, dass dadurch der Einsatz in der Forensik von künftigen vielversprechenden Neuerkenntnissen während Jahren verhindert wäre. Zahlreiche Forschungsresultate deuten darauf hin, dass sehr bald erweiterte Kenntnisse zur genetischen Grundlage weiterer Merkmale vorliegen werden und dass ausgehend von biologischen Spuren zuverlässige und umfangreichere Aussagen zu den äusserlichen Merkmalen der spurengebenden Person gemacht werden können. Wir nennen hier einige davon:

Die EU finanziert mit 5 Millionen Euros das Forschungsprojekt VISAGE (http://www.visage-h2020.eu/), das Teil der SECURITY Programmlinie der EU ist, mit dem Ziel, Vorhersagemodelle für weitere Merkmale für die forensische Anwendung zu validieren und zu etablieren. Beiträge am Internationalen Kongress der Forensischen Genetik (ISFG) in diesem Jahr zeigten, dass u.a. an Vorhersagemodellen zur Haarstruktur (z.B. Locken, gerade Haare, etc.), zum Haarverlust/Glatzköpfigkeit, zum Ergrauen der Haare, zur Körpergrösse oder zu verschiedenen Gesichtsmerkmalen geforscht wird. Es wurde z.B. dieses Jahr ein DNA-basiertes Vorhersage-Modell für das Vorhandensein von Sommersprossen publiziert¹.

Um die neuen Erkenntnisse ohne Verzögerung auch in der Schweiz in der Strafverfolgung implementieren zu können, sollten die analysierbaren Merkmale nicht auf Gesetzesebene festgelegt, sondern in einer Verordnung geregelt werden, die rascher als das Gesetz angepasst werden kann.

Es handelt sich unseres Erachtens dabei um Merkmale, die für den Erfolg der Fahndung entscheidend sein können, jedoch nicht zwingend einzeln vom Gesetzgeber genehmigt werden müssen. Das Gesetz sollte viel eher festhalten, welche Kriterien die zu untersuchenden Merkmale zu erfüllen haben, um eingesetzt werden zu dürfen.

Eine vergleichbare Situation besteht bei der Festlegung der zu analysierenden DNA-Systeme (Loci). Diese werden in der DNA-Analyselabor-Verordnung des EJPD (SR 363.11) festgelegt.

¹ Kukla-Bartoszek et. al.: DNA-based predictive models for the presence of freckles, Forensic Science International: Genetics 42 (2019) 252-259)

Auch das revidierte Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (nGUMG) hat diesen Ansatz gewählt und sieht verschiedene Delegationen an den Bundesrat vor. Der Bundesrat kann namentlich genetische Untersuchungen aus dem Geltungsbereich ausnehmen (Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Art. 2 Bst. a), für genetische Untersuchungen abweichende Regelungen zur Aufklärung vorsehen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b und Art. 2 Bst. b), bestimmen, welche Fachpersonen welche genetische Untersuchungen veranlassen dürfen (Art. 20 und Art. 34), die Anforderungen für die Durchführung von genetischen Untersuchungen festlegen (Art. 28), umschreiben, welche genetische Untersuchungen ausserhalb des medizinischen Bereiches zu welchen Kategorien gehören (Art. 31).

Dieses Vorgehen würde im Übrigen dem Beweisrecht in Art. 139 der Strafprozessordnung entsprechen, wonach «[d]ie Strafbehörden zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein[setzen], die rechtlich zulässig sind.»

Wir schlagen Ihnen folgende Formulierung vor:

- a. Die Phänotypisierung ist die Analyse spezieller Genorte, mit der aus tatrelevantem biologischem Material (Spuren) äusserlich sichtbare Merkmale der Spurengeberin oder des Spurengebers festgestellt werden, die zur Aufklärung einer Straftat dienen. Es dürfen die Augen-, Haar- und Hautfarbe, die biogeografische Herkunft sowie das biologische Alter der Spurengeberin oder des Spurengebers festgestellt werden.
- b. B. Die betreffende Analyse muss technisch und in der forensischen Praxis zuverlässige Ergebnisse liefern und Auskunft zu Merkmalen liefern, die zur Beschreibung des Aussehens der Spurengeberin oder des Spurengebers beitragen kann. Erlaubt ist die Untersuchung von:
 - allen äusserlich sichtbaren Körpermerkmalen, namentlich betreffend Farbe, Form, Grösse oder andere Eigenschaften von Augen, Haaren, Haut, Ohren, Kopf, Gesicht, sowie vom Körper und Körperteilen;
 - der biogeografischen Herkunft; und
 - des Alters.
- c. <u>Es dürfen weder gesundheitsrelevante Eigenschaften noch persönliche Eigenschaften</u> wie Charakter, Verhalten, Intelligenz untersucht werden.
- d. Der Bundesrat bestimmt, welche Merkmale untersucht werden dürfen.

Wir weisen darauf hin, dass die Formulierung der Buchstabe c «<u>persönliche Eigenschaften wie Charakter, Verhalten, Intelligenz</u>« sich an den Wortlaut von Art. 31 Abs. 1 Bst. b lehnt, der die genannten Merkmale als besonders schützenswert definiert.

Artikel 2 Absatz 2

Sie verwenden den Ausdruck «biologisches Alter». Dieser Begriff kann möglicherweise verwirrend sein, weil in der Tat das Alter der Spurengeberin oder des Spurengebers auf Grund des Vergleichs mit dem chronologischen, und nicht mit dem biologischen Alter der Referenzpopulation geschätzt wird. Wir empfehlen Ihnen deswegen, einfach von «Alter» zu sprechen.

Artikel 3 Absatz 2

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass allfällige Überschussinformationen nicht der auftraggebenden Behörde mitgeteilt werden dürfen und dass sie sofort zu vernichten seien (Art. 3 Abs. 1).

Da bei den Analyseresultaten (oder Rohdaten des Labors) eine strikte Trennung von relevanten und Überschussinformationen in der Praxis oft nicht möglich ist, ersuchen wir sie, von der Pflicht abzusehen, diese Informationen sofort zu vernichten.

Der Absatz wäre so anzupassen:

Fallen solche Informationen dennoch an, so dürfen sie nicht der auftraggebenden Behörde mitgeteilt werden. Sie sind sofort zu vernichten.

Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 1bis (neu) Identifizierung ausserhalb von Strafverfahren

Bereits das geltende DNA-Profilgesetz sieht die Möglichkeit vor, für die Identifikation von Toten, sowie von Personen, die wegen ihres Alters, eines Unfalls, dauernder Krankheit, Behinderung, physischer Störung oder Bewusstseinsstörung über ihre Identität nicht Auskunft geben können, ein DNA-Profil zu erstellen.

Bei der Identifizierung von Knochenfunden, skelettierten oder stark fäulnisveränderten Leichen könnte künftig die Phänotypisierung (Alter, Herkunft, etc.) weiterhelfen. Dies wird zwar im erläuternden Bericht auf Seite 16 erwähnt («Die Phänotypisierung kann weiter die Identifizierung von unbekannten oder auf das Skelett reduzierten Leichen von Opfern wie auch von vermissten Personen (Art. 6 Abs. 3 DNA-Profil-Gesetz) unterstützen, indem sie Anhaltspunkte liefert, wie die betroffene Person ausgesehen haben bzw. aussehen muss»), der Revisionsentwurf sieht aber diese Möglichkeit nicht vor. Für die Identifikation von unbekannten Leichen ist nach wie vor ausschliesslich die Erstellung des DNA-Profils vorgesehen.

Wir ersuchen Sie, den Erläuterungen entsprechend, im Gesetz Artikel 6 mit der Möglichkeit der Phänotypisierung zu ergänzen:

^{1bis (neu)} Bei Toten kann zusätzlich eine Phänotypisierung angeordnet werden.

Artikel 11 Absatz 3bis

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass die Gesetzesrevision neu die Speicherung der Y-DNA-Profile in das Informationssystem zulässt. Bei Sexualdelikten kann häufig aus der Fremdspur lediglich ein Y-DNA-Profil erstellt werden. Momentan sind diese Resultate nur lokal bei den Instituten für Rechtsmedizin vorhanden und dürfen nicht in der Datenbank gespeichert werden. Mit der Speicherung in der Datenbank könnten so z.B. schneller Serien von Sexualdelikten erkannt werden.

Auf Ihren Wunsch hin übermitteln wir die elektronische Version der vorliegenden Stellungnahme in word- und pdf-Format an die E-Mail Adresse kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen zur Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Präsidentin

Prof. Dr. phil. nat., em. Sabina Gallati